



Satzung der Gemeinde Eschbach über die örtlichen Bauvorschriften

- Stellplatzverpflichtung für Wohnungen -

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach hat am 25.02.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften – Stellplatzverpflichtung für Wohnungen – unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl. S. 416).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68)

§ 1

Gegenstand

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gem. § 37 Abs. 1 LBO wird auf 2 Stellplätze festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- a) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile –
- b) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 30 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes – ausgenommen sind hier die gewerblichen Bauflächen gem. § 8 und 9 der Baunutzungsordnung (Art der baulichen Nutzung, Gewerbe- und Industriegebiete).
- c) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 wird die Stellplatzzahl für jedes einzelne selbständig nutzbare Gebäude nach § 2 (2) LBO errechnet.

**§ 3
Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 (6) LBO i. V. m. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschbach, 25.02.2021



Mario Schlafke
Bürgermeister

ausgefertigt

Eschbach,

Mario Schlafke
Bürgermeister

Veröffentlicht im Eschbacher Boten am
Inkrafttreten am